



Zahl: 640-4/A/6085/2024  
Schwaz, den 14.05.2024  
Ing. M/bl

Betreff: Spornbergerstraße – Aufstellung eines mobilen Kranes/STRABAG –  
Vornahme von Arbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Matthias Glaab – 0676/525 3161  
Bauführer:

## VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung eines mobilen Kranes in der Spornbergerstraße durch die Firma STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 22.06.2024 bis 28.06.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Aufstellung des mobilen Kranes und auch des Lagers bzw. der Entladezone erfolgt fassadenseitig zum Objekt Schwaz Urban. Damit ist es nicht erforderlich, dass unter hängenden Lasten die Verkehrsachsen geführt werden. Die Spornbergerstraße wird mit zwei Fahrspuren in den Bereich des zukünftigen Parkstreifens auf der Seite der Objekte Spornbergerstraße 10/12 verlegt.
2. Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern. Der Baustellenbereich ist mit den Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960, „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 sowie einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 abzusichern.
3. Der Parkstreifen der Spornbergerstraße zwischen den Hauszufahrten Spornbergerstraße 6/8 und Spornbergerstraße 10/12 ist durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit dem Zusatz des Geltungszeitraumes, nämlich vom 22.06.2024 bis 28.06.2024 gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen

der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Amerling 130, 6233 Kramsach  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz